

Im Raum der Barmherzigkeit Gottes leben und sterben

Theologische Beobachtungen zum bedingungslosen Recht
auf Selbsttötung und den assistierten Suizid

Günter Thomas

Die Vorgeschichte

In die theologische und kirchliche Debatte um den assistierten Suizid ist Bewegung gekommen. Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht sein grundsätzliches Urteil zur Sache verkündet.¹ Nach einem Ringen hinter den Kulissen der EKD wurde nun dieses Urteil zugunsten einer uneingeschränkten Selbstbestimmung für den Suizid in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 11. Januar 2021 vom Vorsitzenden der EKD-Expertengruppe für öffentliche Verantwortung, Professor Reiner Anselm, der Seelsorgeexpertin Professorin Isolde Karle und dem Präsidenten der Diakonie in Deutschland, Ulrich Lilie, nicht nur vollumfänglich begrüßt. Sie plädierten darüber hinaus für eine evangelisch-kirchliche Qualitätssicherung des assistierten Suizids durch spezielle Seelsorger im Rahmen einer erweiterten Kasualpraxis. Sie diagnostizieren eine vollständige Übereinstimmung des Urteils aus Karlsruhe mit dem Urteil einer evangelischen Ethik. Ob diese sogenannte erweiterte Kasualpraxis der qualitätssichernden Suizidassistenz in der Tat allen Menschen allen Alters und in allen Lebenslagen in Einrichtungen der Diakonie angeboten werden soll oder doch nur schwer erkrankten Menschen oder gar nur Menschen in der Sterbephase, bleibt im Vagen. Dass es sich bei dem Urteil vom Februar 2020 um ein Urteil zur Sterbehilfe handelt, ist ein so verbreitetes wie grobes Missverständnis bzw. eine Verschleierungsstrategie. Es geht um das bedingungslose und umstandsfreie „Recht auf Selbsttötung“ „in jeder Phase menschlicher Existenz“.²

Diesen Vorstoß haben der Ethiker Peter Dabrock und der vormalige Vorsitzende des Rates der EKD, Wolfgang Huber, in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 25. Januar 2021 entschieden zurückgewiesen, wenngleich mit Argumenten und auf Voraussetzungen beruhend, die nicht ganz zu überzeugen vermögen. In der Zwischenzeit liegen nun auch zwei Gesetzesentwürfe für die vom Verfassungsgericht angemahnte gesetzliche Neuregelung der Suizidbeihilfe vor.³

Wie sollen und können Christen mit dem wegweisenden und radikalen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes umgehen? Was sollen sie dazu von ihrem Glauben aus

1 BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 1–343.

2 A. a. O., Rn. 208 und 210.

3 Da die Diskussion im Fluss ist, empfiehlt es sich, die Entwürfe im Netz zu recherchieren.

sagen, was sollen sie theologisch denken? Im Folgenden möchte ich drei Thesen vertreten und entfalten.⁴

Drei leitende Thesen

1. Der grundsätzliche Charakter des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes fordert die Kirchen dazu auf, auf ähnlich grundsätzliche Weise ihre eigene theologische Auffassung zu finden, diese sich zu vergegenwärtigen und dann auch zu erläutern. Darum erscheint es nicht hilfreich, sofort nach einer vermeintlich allgemeinverständlichen Argumentation zu suchen, sondern sich selbst das theologische Sachproblem vor Augen zu führen. Der mächtigen Versuchung der evangelischen Theologie, sich vornehmlich nicht-theologischer Gesichtspunkte zu bedienen, gilt es zu widerstehen. Evangelische Christen sollten auch in der Gegenwartsgesellschaft bei aller vermeintlichen Fremdheit ihrer Vorstellungen und Erkenntnisse doch theologische Gesichtspunkte vorbringen. Denn für nicht wenige Christen steht die Frage im Raum: Was ist hier theologisch zu sagen?
2. Für eine grundlegende theologische Verständigung zum assistierten Suizid gilt es, nicht nur den Geschenkcharakter des Lebens herauszustreichen, sondern den Suizid und die Suizidbeihilfe im Lichte des Ereignisses Jesus Christus zu bedenken. Christen blicken auf den Suizid im Licht des Lebens der Christusperson.
3. Nur von dieser nicht abstrakten, sondern grundlegenden theologischen Verständigung herkommend können dann die wahrscheinlichen Konsequenzen des Urteils im Licht der Gesetzgebungsentwürfe ins Auge gefasst und ethisch bewertet werden.⁵ Dabei dürfen Christen in Sachen Suizidassistenz auch als Protestanten Protestanten sein und auch auf der Ebene der Organisation der Diakonie Dissonanzen

4 Die folgenden Überlegungen nehmen an einzelnen Punkten Einsichten aus zwei anderen Texten auf, führen sie weiter und betten sie in eine weitergehende Argumentation ein. Vgl. Günter Thomas, „Friendly Fire‘. Eine evangelisch-theologische Stellungnahme zu ‚Den assistierten professionellen Suizid ermöglichen‘“, FAZ 11. 1. 2021, „Die Gegenwart“, <https://zeitzeichen.net/node/8775> (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021); Günter Thomas, „Von der aufrichtenden Barmherzigkeit Gottes. Protestant bleiben statt den Suizid evangelisch-kirchlich abzusichern. Ein Gastbeitrag“, FAZ.NET vom 28. 2. 2021, <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/protestant-bleiben-anstatt-den-suizid-abzusichern-17216271.html> (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021).

5 Dies schließt selbstverständlich mit ein, sich auch aus ärztlicher und psychotherapeutischer, aus diakonischer und pflegerischer, aus politischer und philosophischer, entwicklungspsychologischer und rechtlicher Sicht der Problematik anzunehmen. All dies soll nicht ausgeschlossen werden. Aber wer soll die theologischen Gesichtspunkte vorbringen, wenn nicht die Kirche und die Theologie? Gegen die im Folgenden vertretene Position wurde mehrfach die Kritik vorgebracht, sie sei dogmatisch, lebensfern und ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenspraxis. Darum sei en passant darauf hingewiesen, dass sie einem mehr als 20 Jahre überspannenden Gespräch mit einer Expertin erwachsen ist, für die der Umgang mit Suizidwünschen beruflicher Alltag ist. Die hier vorgelegte theologische Perspektive auf die Problematik entstand nicht nur, aber auch aus der langen Auseinandersetzung mit einer Fülle an Lebensgeschichten.

riskieren. Nur so geht von ihnen auch eine kulturelle Prägestkraft aus. Mit Blick auf das Gerichtsurteil müssen sie unverfroren auf die langfristige Lernfähigkeit der juristischen Vernunft setzen. Nur so können sie einer Kultur des Todes widerstehen.

Vier höchst fragwürdige Elemente im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes

Um die gegenwärtige politische, theologische und kulturell-klimatische Lage und die erwartbaren tektonischen Verschiebungen in Sachen Suizidassistentz richtig einzuschätzen, gilt es, sich den rechtsphilosophischen Kern des Urteils vor Augen zu führen. Vier Aspekte des Urteils stellen somit massive wie grundlegende Verschiebungen dar:

1. Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben und dessen Unterstützung wird von allen Lebensumständen des suizidwilligen Menschen abgetrennt. Ob jemand ‚kernegesund‘ ist, ob jemand in einer finalen Lebensphase ist oder an einer stark lebens einschränkenden Krankheit leidet, ist im prägnanten Sinne gleichgültig. Es geht um die Unterstützung des Suizids eines jeden Menschen, in jeder Lebenslage und unter allen Umständen – solange ein freier Wille vorliegt. Wer bei der gegenwärtigen Debatte nur an alte und schwerst kranke Menschen denkt, irrt gewaltig. Blickt man auf die gegenwärtigen Gesetzesentwürfe, dann wird auch deutlich, dass selbst Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht von der Inanspruchnahme der Suizidassistentz abgehalten werden sollen. Dieses Urteil „überholt“ alle Liberalisierungen, wie sie in Oregon/USA oder in den Niederlanden beobachtbar sind. „Sterbehilfe“ ist darum ein zunehmend irreführender Begriff, da es sich im Grundsatz nicht um eine Hilfe beim Sterben handelt, sondern um eine pointiert bedingungslose und umstands freie Freiheit zur Selbsttötung – unabhängig von allen Lebensumständen, seien sie persönliche, politische, psychische, krankheitsbedingte oder wirtschaftliche. Und eben auch unabhängig von einem baldigen Lebensende durch Krankheit. Konkret: Für die Diakonie geht es auch um den Suizidwunsch und dann den assistierten Suizid in der evangelischen Jugendhilfe.
2. Die unter allen Umständen vom Staat zu schützende und letztlich auch zu unterstützende Sache wird die autonome Selbstbestimmung und so auch der damit verbundene Wille. Die zu achtende Würde des Menschen wird in seinem freien Willen zur Selbstbestimmung, in seiner Selbstverantwortlichkeit und nicht im faktischen Leben begründet.⁶ Träger der Würde ist so der Wille und nicht das Leben. Im ersten Leitsatz des Urteilspruches heißt es: „Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt

6 „Von der Vorstellung ausgehend, dass der Mensch in Freiheit sich selbst bestimmt und entfaltet, umfasst die Garantie der Menschenwürde insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität. [...] Die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht hiernach darin, dass er stets als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt“ (BverfG v. 26. 2. 2020, Rn. 206, 208).

autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“⁷ Auch dann, wenn der Schutz des Rechtsgutes des Lebens in den weiteren Ausführungen des Urteils noch im Blick ist, wird die Würde des Menschen im Prinzip im Vollzug seines selbstverantwortlichen Willens verortet.⁸ Wie massiv diese Verschiebung ist, wird deutlich, blickt man auf das menschenverachtende Euthanasieprogramm der Nationalsozialisten. Es richtete sich gezielt gegen Menschen, die diesem Ideal der freien Selbstverantwortlichkeit nicht entsprechen konnten. Man darf daher mit guten Gründen annehmen, dass die sogenannten Väter und Mütter des Grundgesetzes die Menschenwürde gerade nicht am Aufweis von „Selbstverantwortlichkeit“ verantworten wollten. Die Unantastbarkeit der Würde sollte verbieten, sie in einer Eigenschaft zu verorten, die bei Menschen in unterschiedlicher Weise ausgebildet ist. Man darf mit guten Gründen annehmen, dass die sogenannten Väter und Mütter des Grundgesetzes angesichts der Euthanasieprogramme der Nationalsozialisten die Würde des Menschen bewusst nicht im autonomen und selbstverantwortlichen Vernunftgebrauch verortet sehen wollten.

3. Wie der Ethiker Johannes Fischer klar gesehen hat, geht das Gericht über die Sicherung des Rechtes auf Selbstbestimmung deutlich hinaus. Es geht dem Gericht nicht nur darum, dass ein Mensch im Rahmen seiner gegebenen Möglichkeiten und anzunehmenden Grenzen selbstbestimmt stirbt. Das Recht auf Selbstbestimmung schließt grundsätzlich nicht von sich aus ein, dass man sich auf eine ganz bestimmte Weise selbst bestimmen kann. Ein Instrument zu erlernen, kann Ausdruck der Selbstbestimmung sein. Wer es erlernt, muss dies letztlich selbst bestimmen können. Es ist aber weder eine Pflicht, noch gibt es ein Recht auf diese bestimmte Gestalt der Selbstbestimmung. Doch an genau diesem Punkt geht das Bundesverfassungsgericht einen entscheidenden Schritt weiter. Aus dem Recht auf ein selbstbestimmtes Sterben wird ein Recht auf ein ganz bestimmtes Sterben,

7 A. a. O., Leitsätze.

8 Obwohl das BVerfG weithin im Horizont eines Kant'schen Freiheitsideals argumentiert, führt die Verschiebung auf den Willen dazu, dass z. B. die folgende klassische, von Ernst-Wolfgang Böckenförde vorgetragene Argumentation nicht mehr greift. „Der Mensch als Zweck an sich selbst und Subjekt verantwortlichen Handelns setzt die Bejahung seiner Subjektstellung und damit des eigenen Lebens voraus, denn sein Leben ist die Voraussetzung seiner Selbstbestimmung. Selbstbestimmung meint, aus der eigenen Subjektstellung heraus selbstbestimmt handeln und verfügen, aber nicht über die Subjektstellung selbst, d. h. die Selbstbestimmungsfähigkeit zu verfügen. Selbsttötung ist daher ein Widerspruch in sich, zerstört die Existenz des Menschen als sittliches Subjekt und damit die eigene Würde“. So Ernst-Wolfgang Böckenförde, „Menschenwürde und Lebensrecht am Anfang und Ende des Lebens“, in: *Stimmen der Zeit* 226 (2008), 4, 256. In den Vorstellungen Immanuel Kants formuliert, darf sich der reine Wille des Selbst das biologische Leben selbst nicht zum Zweck machen. Nicht umsonst stellt Reiner Anselm, einer der Autoren des Aufrufes in der FAZ vom 11. 1. 2021, in seinen theologischen Ausführungen zur Suizidassistenten die Güter der Freiheit und der Selbstbestimmung explizit über das Gut des Lebens. So Reiner Anselm, „Leben als Gut, nicht als Pflicht. Der Beitrag der evangelischen Ethik in der Debatte um den assistierten Suizid“, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik* 59 (2015), 2, 108f. Grundlage dieser Entscheidung bei Anselm ist ein erschreckend unterkomplexes Verständnis des Gutes ‚Leben‘.

nämlich selbstbestimmt als selbstbestimmte Selbsttötung. Das Gericht hält fest: Das „allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1i. V. m. Art. 1 GG) [umfasst] als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben“. Das Gericht erfindet sozusagen aus dem Recht der Entfaltung der Persönlichkeit das Recht auf den Suizid bzw. seine Unterstützung als Gestalt dieser Entfaltung. Es ist ein Recht „auf dasjenige Sterben, das jemand für sich bestimmt“, welches vom Gericht aus dem „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ abgeleitet wird.⁹ Das Verfassungsgericht ist hier nicht auf Abwegen, sondern im prägnanten Sinne rechtsschöpfend tätig, sozusagen in einem Graubereich zwischen Findung und Erfindung. Für dieses Recht auf Sterben gibt es allerdings kein internationales Vorbild.

4. Die Selbsttötung wird durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes und die erwartbare weitere Rechtsprechung sozial verobjektiviert. Der Suizid wird aus dem Raum der heroischen oder tragischen Selbstbestimmung herausgeholt und als von der Gemeinschaft unterstützte „gute Möglichkeit“ gerahmt. Die Selbsttötung ist nicht mehr eine Grenzlage menschlichen Verstehens, sondern eine vom Staat geregelte und unterstützte Möglichkeit. Aus der Ausnahme und Grenzlage wird eine jederzeit von jeder Person ergreifbare, sozial anerkannte, gewürdigte und helfend ermöglichte Sache. Die absichtsvolle Selbsttötung wird eine Möglichkeit im Katalog dessen, was der Staat seinen Bürgern als Teil des guten Lebens garantieren möchte. Die Selbsttötung bzw. deren Ermöglichung wird Teil der staatlich garantierten Daseinsfürsorge, eine Leistung im Sozialstaat.

Mögliche Reaktionen, Strategien und Sprachformen: Übersetzen oder Erläutern

All diese vier Aspekte des Urteils stellen so weitreichende wie zu kritisierende Verschiebungen in der öffentlichen Wahrnehmung, der gesellschaftlichen Organisation und der kulturellen Bewertung der Selbsttötung dar. Theologisch führen sie aus dem Raum des Verantwortbaren. Doch gleichgültig, ob man sich kritisch oder bejahend zum Urteil verhält, kann man in Sachen Suizidassistenz und Suizid a) grundsätzlich und prinzipienorientiert, b) tugend- und professionsethisch orientiert und c) an den erwartbaren Konsequenzen ausgerichtet argumentieren. Allerdings ist schon das Abschätzen von Konsequenzen und noch viel mehr deren Bewertung massiv abhängig von der grundsätzlichen Orientierung.

9 Johannes Fischer, „Gibt es ein Recht auf Suizid? Die Anmaßung des Rechts gegenüber der Politik im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sterbehilfe“, in: *Zeitschrift für evangelische Ethik* 64 (2020), 4, 290. Fischer fragt zu Recht: „Und warum soll dieser Grundsatz, da er doch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet ist, nur für das Sterben gelten und nicht generalisiert werden können zu dem Grundsatz, dass jeder ein Recht auf das hat, wozu er sich bestimmt? Damit ließe sich dann zum Beispiel das Recht auf Heroin begründen“ (ebd.). Bisher ist ein allgemeines, umstandsloses *Recht* auf Sterben weltweit noch in keiner Rechtsquelle zu finden.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht selbst sehr grundsätzlich argumentiert. Die Ideen von Anselm, Karle und Lilie würden in der evangelischen Diakonie ebenso einen grundsätzlichen Wandel einleiten. Diese Grundsätzlichkeit verdient eine nicht weniger grundsätzliche theologische und speziell protestantische Antwort. Ethische Trippelschritte, institutionelle Klugheitskalküle und kirchliche Ausweichmanöver sind in diesem Problemfeld gegenwärtig nicht mehr förderlich. Darum soll im Folgenden den Erwägungen zu den Konsequenzen ein grundsätzlich theologisch argumentierender Teil vorangehen.

Selbst wenn man sich kritisch und grundsätzlich dem Gerichtsurteil vom 26. Februar 2020 zuwendet, steht noch eine wichtige Frage im Raum. Den Vorstoß von Reiner Anselm, Isolde Karle und Ulrich Lilie haben der Ethiker Peter Dabrock und der vormalige Vorsitzende des Rates der EKD, Wolfgang Huber, in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 25. Januar 2021 umsichtig und zugleich entschieden zurückgewiesen. Während das Trio in klassisch-liberaler Manier in dem Urteil des Gerichts eine Etappe der siegreichen protestantischen Freiheitsgeschichte sahen, vertraten Dabrock und Huber wie aus dem Lehrbuch entnommen das Programm einer „Übersetzung“ einzelner Gehalte des christlichen Glaubens in die eine öffentliche Vernunft. Dieses Programm stößt aber offensichtlich an seine Grenze. Es versteckt die Provokationen und die thematische Fülle des christlichen Glaubens in kargen und überaus vagen Formeln zum allgemeinen Geschenkcharakter des Lebens („Kein Mensch gibt sich selbst das Leben“). Diese Formeln sind von dem Anspruch begleitet, allgemein anschlussfähig und letztlich auch vernünftig zu sein.

Doch statt so ein eher unbestimmtes Einverständnis zu fordern, erscheint es mir fairer und produktiver zu sein, in Sachen Suizidassistenten die wirklich bewegenden theologischen Gründe auch in der Öffentlichkeit zu benennen und zu erläutern. Dieses „Erläutern“ christlichen Glaubens bittet um ein Verstehen, das noch kein Einverständnis enthält. Nur wer etwas verstanden hat, hat die Freiheit, zuzustimmen oder es mit Gründen abzulehnen. Darum ist es so wichtig, die wirklich bewegenden theologischen Beweggründe nicht in Übersetzungen verschämt zu verstecken, sondern schlicht zu erläutern.

Dieses offensivere Vorgehen ermöglicht es auch das weite Netz christlicher Einsichten zu erläutern, statt kleine Splitter eines Schöpfungsdenkens zu übersetzen. Die Argumentation, das Leben sei unverfügbares Geschenk, greift zu kurz. Die Alternative „geschenktes Leben“ oder „Freiheit und Selbstbestimmung“ ist zu überwinden. Für viele auch außerhalb der Kirche steht unübersehbar die Frage im Raum: Haben Kirchen und Theologie zum Suizid auch noch irgend etwas Eigenes, etwas Theologisches zu sagen? Wagen Protestanten hier noch Protestanten zu sein, und wenn ja, warum?

Suizid in der Erzählung vom Weltabenteuer Gottes

Die Suizidassistenten wie der Suizidentscheid widersprechen der aufrichtenden Barmherzigkeit Gottes. Die Beweggründe von Christen im Problemfeld des assistierten Suizids

sind nicht von dem Ereignis Jesus Christus zu trennen. Darum heißen die Christen Christen. Für evangelische Christen wiederum sind die Beweggründe nicht von den Entdeckungen zu trennen, die in der Reformation gemacht wurden, d. h. von dem sich im Christusgeschehen insgesamt ereignenden Urteil der Barmherzigkeit Gottes.¹⁰

Für die evangelische Auseinandersetzung mit dem Suizid ist der Ausgangspunkt die wiederholte und nachdrückliche Bestätigung leiblichen und verletzlichen Lebens durch Gott. Hier findet sich ein ganzes Netz an Einsichten, die für Christen schlechterdings nicht überflüssig oder nebensächlich sind, sondern zu ihrem Markenkern gehören. Das geschaffene, aber von Gewalt durchsetzte, hierin gefährdete und letztlich hilflose Leben erfährt im Ereignis der Menschwerdung Gottes eine unvergleichliche Würdigung.¹¹ Nicht das starke Leben steht am Anfang dieser Intervention Gottes, sondern das verletzte, hilflose, unterstützungsbedürftige und gar nicht selbstbestimmte Kind.¹² Fern jeder Idealisierung geschieht diese Würdigung inmitten von tödlicher Gewalt gegen Unschuldige und Flucht. Gott kommt in Hilflosigkeit und Schutzlosigkeit.

Auf seine Weise erzählt dies ganz anders und doch ähnlich auch das Johannesevangelium. In den Heilungen Jesu, die von allen Evangelisten mit gleichwohl verschiedenen Akzentuierungen erzählt werden, findet sich eine radikale Zuwendung zu dem hoch riskanten und vielfältig gefährdeten leiblichen Leben. Von Anbeginn an war die Kirche nicht nur in der Seelsorge, sondern in der Leibsorge aktiv. Im Kampf auch gegen die biologischen Mächte der Lebenszerstörung zeigt sich, dass es im Glauben als Praxis der Freiheit nicht um eine Lösung von den dunklen Seiten des Lebens geht. Der Leib ist nicht wie in der platonischen Tradition (die natürlich auch in Teile des Christentums hineinwirkte) ein Gefängnis der Seele. Sich des Lebens des Leibes im freiverantwortlichen Willen und in der Macht des eigenen Geistes im Suizid zu entledigen, widerstrebt der jesuanischen Barmherzigkeit. Die barmherzige Zuwendung ist die Antwort Jesu auf die große Verletzlichkeit menschlicher Existenz.

Die freie Selbstbestimmung über den Tod ist für den Sokrates Platons ein Fest der Freiheit, in dem sich der Geist endlich aus dem Kerker der Leiblichkeit zu befreien vermag. Die vitale Selbstbestimmung über den Tod ist in den nordischen und römischen Denkpuren ein letzter Vollzug von Macht im Angesicht von Erbärmlichkeit und Ohnmacht. Christen lassen sich dagegen von einem Geist bestimmen, der vor rund 2500 Jahren als der messianische Geist beschrieben wurde: Das „geknickte Rohr“ wird nicht „zerbrochen“ und der „glimmende Docht“ wird nicht „gelöscht“ (Jesaja 42,3). Von niemandem. Dies ist ein grundlegend anderer, eben ein jesuanischer und messianischer

10 Damit soll keine Abgrenzung gegenüber der Katholischen Kirche vorgenommen, sondern ein Unterscheidungsmerkmal benannt werden. Eine naturrechtlich begründete Heiligkeit des Lebens spielt im Raum der Schwesterkirche immer noch eine sehr große Rolle.

11 Für die biblisch-theologisch einschlägige, lange Vorgeschichte der Menschwerdung siehe Reinhard Feldmeier/Hermann Spieckermann, *Menschwerdung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2018.

12 Wie schwer gedanklich und existentiell erträglich dieser göttliche Weg in die Hilflosigkeit ist, zeigt die allmähliche Aufwertung der Maria zur umsorgenden, quasi göttlichen Gottesgebäuerin.

sozio-kultureller Imaginationsraum (C. Taylor). Innerhalb dieses Imaginationsraumes bewegt sich christliche Diakonie. Hinter den Masken eines Pathos der „Freiverantwortlichkeit“ im Gerichtsurteil und denen des Plädoyers für eine neutral-wohlwollende Zuwendung von Barmherzigkeit durch eine Akzeptanz der Selbstbestimmung zum Suizid verbirgt sich in Wahrheit ein starker Vitalismus.

An Karfreitag feiern Christen, dass Gott sich auch nicht von denen abwendet, die ihm machtvoll widerstehen und sich in ihren moralischen Urteilen irren. Durch das Kreuz Jesu Christi vergegenwärtigen sich Christen die tiefen Abgründe menschlicher Irrtumsfähigkeit, einer Irrtumsfähigkeit, die Menschen sich sogar gegen eine Praxis der Hingabe und Liebe wenden lässt und Gott selbst aus dem Leben drängt. Christen lassen auf sich wirken, wie Menschen mit bestem Wissen und Gewissen und in freier Selbstbestimmung die Barmherzigkeit Gottes zurückweisen. Das Kreuz erwächst aus dem tödlichen Selbstbehauptungswillen es gut meinender Menschen, die in ihrem Leben nicht beunruhigt werden wollen. Das Kreuz Jesu offenbart die Menschen in ihrer Bereitschaft, zu urteilen, ja tödliche Urteile zu fällen. Das Todesurteil über das jesuanische Leben ist der Triumph menschlicher Selbstbehauptung und Selbstgerechtigkeit. Darum pflanzt das Kreuz in Christen ein letztes Misstrauen gegenüber vernichtender Selbstbestimmung.

In der Auferweckung des Gekreuzigten widerspricht Gott diesem menschlichen Urteilen schöpferisch. In diesem Gründungsakt der Christenheit setzt sich Gott kreativ mit der menschlichen Selbstbehauptung und mit den Todesurteilen auseinander. In der Auferweckung wird diesem fragilen, leiblichen Leben und auch seiner Irrtumsfähigkeit eine letzte Verwandlung versprochen. Die Rede vom leeren Grab zeigt an, dass der Auferstandene das gefährdete menschliche Leben nicht einfach hinter sich lässt. An Ostern feiern Christen, dass Gott jedes menschliche Leben über alle menschlichen Möglichkeiten hinaus zurechtbringend aufrichtet, eben erlösend verwandelt. Die Auferweckung des Gekreuzigten birgt in sich das Versprechen einer rettenden, sich aller Agonie des Sterbens und des Todes nochmals zuwendenden rettenden Gerechtigkeit und aufrichtenden Barmherzigkeit.

Die gegenwärtige Philosophie kann und will nicht mehr von einer rettenden Gerechtigkeit und auch nicht mehr von einer aufrichtenden Barmherzigkeit sprechen. Christen müssen es riskieren, auch radikal zu hoffen. So hoffen sie, dass mit Christus nochmals ein wirklich barmherzig erhellendes Licht der Erlösung auf jedes verworrene Leben fällt. Sie hoffen verwegen, dass über die Totenfelder der Geschichte und über jeden letztlich unzeitigen Tod – in rettender Fremdbestimmung – nochmals ein belebender Geist weht.

Es ist der Geist Gottes, in dessen Macht sich die Auferweckung vollzieht, der als Geist Christi als Kraft des Trostes und der Hoffnung hier zu den Menschen kommt. Er kommt aber auch als Geist des Seufzens und, ja, auch der spirituellen Wut der Klage in das vitale und das hinfällige Leben von Menschen. Dieser Geist Jesu Christi bewegt Menschen zur sorgenden Zuwendung zu eingeschränktem und bedürftigem Leben. Dieser Geist lockt Menschen in ein Leben des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung. In Glaube, Liebe und Hoffnung wird – gegenläufig zu allem vermeintlichen Heilsego-

ismus – auf ganz intensive Weise die Beziehungshaftigkeit allen Lebens neu entdeckt. In der wechselseitigen Dynamik von Glaube, Liebe und Hoffnung werden Menschen nicht nur zum Verantwortlichsein gerufen, sondern auch zum Empfänglichsein befreit. Die Liebe bricht den Stolz unbedingter Selbstbehauptung und öffnet den Blick auf den fordernden und gebenden Beziehungsreichtum des ‚alten‘ und des ‚neuen‘ Lebens.

In dieser Geschichte mit dem Menschen geht es um sehr viel mehr als um ein geschenktes Leben, das verantwortet werden will. Es geht um Gottes vielgestaltiges Verhältnis zum zerbrechlichen, Gefährdungen erliegenden, auf eine rettende Vollendung wartenden Leben. Gott verhält sich in Christus und in seinem Geist unterscheidend, würdigend, kritisch, rettend und vollendend zu jedem Leben.

Wollte man diese gesamte Christusgeschichte zusammenfassen, so müsste man sie insgesamt als Ereignis einer aufrichtenden Barmherzigkeit Gottes bezeichnen. Insgesamt ist es ein Urteil der Barmherzigkeit, das dem Menschen zu Gute kommt, inmitten seiner Widersprüche und Selbstwidersprüche und d. h. eben auch inmitten seines fragwürdigen Umgangs mit sich selbst. Allerdings, und dies darf nicht verschwiegen werden, ist es Gottes barmherziges und engagiertes Ringen um dieses Leben, Gottes Urteil, das die Freiheit des Menschen auch bindet und in seinem Raum das selbstverneinende Urteil ausschließt.

Das Urteil: „Dieses Leben ist nicht lebenswert.“

In der Selbsttötung begegnet das Urteil Gottes dem Urteil des Menschen und legt es als Fehlurteil offen, als fatalen und tragischen Irrtum in den Grenzlagen des menschlichen Verstehens. Die sogenannte eigenverantwortliche Entscheidung für die Lebensbeendigung ist nicht einfach eine Entscheidung zu einer Tat. Die Selbsttötung eines Menschen enthält immer, wie selbst das Bundesverfassungsgericht programmatisch festhält, „entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz“ (Leitsatz 1 b.) ein Urteil über ein Leben anhand von entsprechenden Kriterien für ein lebenswertes oder todeswürdiges Leben. Es ist nicht nur ein persönliches Urteil, sondern spätestens durch die Assistenz ein sozial bestätigtes Urteil, da niemand, der den Suizid unterstützt, wirklich neutral ist. Der Suizid ist – so die neue Rechtslage – ein Achtung, Respekt und praktische Unterstützung forderndes Urteil über lebenswertes und nicht lebenswertes Leben, zu dem jeder freie Mensch berechtigt ist. Diesen Charakter des Urteils darf man bei aller vielfach geforderten Barmherzigkeit gegenüber dem Menschen mit einem Suizidwunsch nicht übersehen. Die Selbsttötung ist „eine Handlung, die eine entwertende Stellungnahme zur eigenen Person, zur mitmenschlichen Gemeinschaft und zum eigenen Leben impliziert.“¹³ Jede Assistenz beim Suizid wäre aber eine faktische Zustimmung zu diesem aus der Bedräng-

13 So aus psychiatrischer Sicht Thomas Fuchs, „Euthanasie und Suizidbeihilfe. Das Beispiel der Niederlande und die Ethik des Sterbens“, in: Robert Spaemann/Thomas Fuchs (Hgg.), *Töten oder sterben lassen? Worum es in der Euthanasiedebatte geht*, Freiburg/Basel/Wien: Herder 1997, 89.

nis geborenen Urteil über lebenswertes und nicht lebenswertes Leben. „Dieses Leben in dieser konkreten Gestaltung ist nicht lebenswert, sondern todeswürdig“, so lautet das Verdikt. Dem menschenrechtlich begründeten nackten Freiheitswillen wird vom Bundesverfassungsgericht das Recht zugesprochen, jederzeit und unbeschränkt ein moralisches Todesurteil zu fällen und dieses dann – notfalls mit Unterstützung – auch real zu vollstrecken. Jede Entscheidung für den Suizid ist ein pointiert gnadenloses Urteil, das im Vollzug zu einem vernichtenden Urteil über ein Menschenleben wird. Es ist ein Fehlurteil. Darum ist der Suizid für Christen keine grundsätzlich erwägenswerte oder gar zu begrüßende Option der vor Gott verantworteten Lebensführung. Im Licht der aufrichtenden Barmherzigkeit Gottes hat kein Mensch das Recht und die Einsicht, das Urteil „Nicht lebenswert, sondern todeswürdig“ über sich selbst zu fällen.

Die Barmherzigkeit Gottes begegnet nicht nur einem „Ich will nicht mehr!“, sondern auch einem „Ich kann nicht mehr!“. Gegenüber dem tieferschöpften und entmutigten Leben wird die Barmherzigkeit Gottes für Christen zur Aufgabe, die Lasten dieses Lebens, so weit es geht, mitzutragen und zu versuchen, sie erträglich zu machen.

Und doch: Für Christen leben alle Menschen aus der vielgestaltigen Barmherzigkeit Gottes. So bleibt für Christen jeder Suizid die Tragödie eines tödlichen Irrtums. Ist dies respektlos gegenüber den Menschen, die diesen Weg gehen wollen und gingen?

Wem gilt Respekt? Fünf zu unterscheidende Elemente des Suizids

Gebietet nicht die Achtung der Person, beim Suizid von einem zu respektierenden Urteil zu sprechen? Selbst Peter Dabrock und Wolfgang Huber fordern in ihrer Kritik am Plädoyer für die kirchlich qualitätsgesicherte Suizidassistenz, „die Entscheidung zum Suizid“ sei zu „respektieren“. Was heißt aber respektieren? Bedeutet respektieren hier wertschätzen, zustimmen, hinnehmen, billigen oder nur zulassen? Geht es darum, die Entscheidung zum Suizid zu bewundern, zu tolerieren oder sozusagen zähneknirschend hinzunehmen? Beinhaltet dieses Respektieren eine neutrale Haltung, nach dem Motto: „Das ist wohl interessant, aber dazu kann und will ich nicht selbst Stellung nehmen?“ Und vor allen Dingen: Worauf zielt der Respekt tatsächlich?

Um an dieser Stelle klarer zu sehen sind fünf Elemente des Suizids zu unterscheiden: 1. der Suizidwunsch, 2. die Suizidentscheidung, 3. die Suizidplanung, 4. die Ausführung und 5. die sich darin bestimmende Person. Wem gilt nun notwendig der Respekt?¹⁴ Gilt der Respekt dem Suizidwunsch, der Suizidentscheidung und -handlung oder der jeweiligen Person? Der notwendige Respekt gilt der Person, die inmitten der anderen vier Elemente steht. Anzuerkennen und sorgend aufzunehmen ist zweifellos der aus der

14 Hier handlungstheoretisch keine klare Unterscheidung zu machen belastet selbst differenzierte kirchliche Stellungnahmen wie z. B. die der Diakonie Württemberg (Hg.), „Orientierungshilfe zur ‚geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung‘“, https://www.elk-wue.de/fileadmin/News/2020/Orientierungshilfe_der_Diakonie_Wuerttemberg_zum_assistierten_Suizid.pdf (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021).

Not geborene Suizidwunsch. Aber die Zuerkennung von Respekt und die Zuschreibung von Würde gegenüber der Person ist nicht von der positiven Beurteilung von Handlungen und Urteilen abhängig. Darum kann das vernichtende, gegen sich selbst gerichtete Urteil durchaus als fragwürdig gesehen werden und dennoch die Zuwendung zum selbstgefährdeten Menschen einen tiefen Respekt vor der Person dokumentieren. Für diesen Respekt ist das vernichtende Urteil in seinem Irrtum, seiner Tragik und seiner Rätselhaftigkeit faktisch zu akzeptieren und doch zugleich weder philosophisch, moralisch oder gar theologisch zu rechtfertigen. Dass der Respekt gegenüber der Person und der Respekt gegenüber deren Handlungen zu unterscheiden sind, dies ist die Grundlage für ein modernes humanes Rechtssystem und für eine offene pluralistische Gesellschaft – auch wenn dies gegenwärtig von Anhängern der Identitätspolitik bestritten wird. Für Christen ist die Unterscheidung von Person und Werk eine folgenreiche Pointe der Rechtfertigungslehre.

Angesichts der aufrichtenden Barmherzigkeit Gottes bleibt der Entschluss zum Suizid ein trauriges, an Tragik grenzendes Fehlerurteil. Die aufrichtende Barmherzigkeit Gottes bindet aber auch die Menschen in der Umgebung, den Menschen inmitten des Fehlerurteils nicht zu verurteilen, sondern beziehungsintensive und darin lebensbewahrende Umgebungen zu schaffen. Hier die schlichte Alternative Suizidassistentz oder ‚alleine lassen‘ aufzumachen, wäre töricht. Diejenigen, die der Suizidassistentz die Türen öffnen, werden zu Verbündeten all der Mächte, Kräfte und Akteure, die diesen den Tod wünschenden Menschen so tödlich verletzt haben.¹⁵

Kurz: Es ist möglich, einen empathischen und hörenden Umgang mit dem Suizidwunsch mit einem kritischen Umgang mit dem Entschluss und seinem Urteil, der Planung und der Umsetzung zu verbinden und in diesem differenzierten Umgang eine Person als Person wertzuschätzen und zu respektieren.

Der Widerspruch zum Urteil im Entschluss schließt nicht aus, sondern ein, die Notlage zu wenden zu suchen oder in ihr solidarisch mit auszuharren. Das Nein zum Fehlerurteil schließt nicht aus, sondern ein, den betreffenden Menschen in seiner Klage gegen Gott und die Welt zu bestärken, ja auch stellvertretend zu klagen. Jenseits einer falschen Versöhnung mit dem Elend können begleitende Menschen den Verzweifelten in spiritueller Stellvertretung eine Stimme geben. Das erwartbare Nein zum vernichtenden Fehlerurteil verschließt nicht, sondern eröffnet Vertrauensräume und befördert Prozesse, in denen der Todeswunsch besprochen werden kann – ohne den Suizidwunsch zu entwerten oder zu relativieren. Nicht eine vermeintliche „Haltung der Neutralität“, sondern das in der aufrichtenden Barmherzigkeit Gottes begründete Nein zum Fehlerurteil mobilisiert ein engagiertes Ethos der Zuwendung zum selbstgefährdeten Menschen.

15 Dies gilt insbesondere bei der vermeintlichen Selbstbestimmung von suizidwilligen Opfern von Gewalt und Missbrauch. Wer hier nur für die freiverantwortliche Selbstbestimmung plädiert und meint, sich gegen eine vermeintliche Pathologisierung des Suizidwunsches wenden zu müssen, der adelt letztlich die Gewalttäter und verhöhnt die Opfer.

Suizidassistentz – ein Offenbarungseid für die evangelische Diakonie

Für die Einrichtungen der evangelischen Diakonie wird der Umgang mit dem assistierten Suizid zum Offenbarungseid. Die katholische Kirche hat sich mit einer Entschiedenheit gegen die Suizidassistentz ausgesprochen, die erwarten lässt, dass die Caritas in ihren Einrichtungen weder eine solche durchführt noch auch nur eine solche begleitet oder toleriert. Dass sich dagegen der Präsident der evangelischen Diakonie offen für einen von der evangelischen Kirche in den Heimen qualitätsgemanagten Suizid ausgesprochen hat, spricht Bände.¹⁶ Die sich abzeichnende Entscheidung für die meisten diakonischen Einrichtungen ist: Erlauben wir in unseren Einrichtungen, dass Sterbehilfevereine die Selbsttötung assistieren oder müssen die Heimbewohner hierzu das Heim verlassen?

An dieser Frage dürfte sich entscheiden, ob in der Diakonie die prägnant evangelisch-theologischen Einsichten noch Teil der Steuerungsinstrumente für Entscheidungen der Organisation oder nur noch Teil der sprachlichen Folklore für die Hochglanzschriften, für die Sicherung des sogenannten dritten Weges und für die Mitarbeitermotivation sind. Der Selbstanspruch der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hoch. In ihrer Grundordnung stellt sie fest, dass die Diakonie „Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen“ (Art. 15) hat und „demgemäß [...] die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“ sind.¹⁷ Daraus erwachsen für die Diakonie Rechte und Pflichten. Dieser Anspruch, in den Einrichtungen letzten Endes Christi Liebe zu bezeugen und zu spiegeln, ist mit der Organisation oder auch der offenen Toleranz der Suizidbeihilfe nicht zu vereinbaren. Diakonische Einrichtungen, die die Suizidassistentz in ihren Räumen erlauben würden, würden wohl versuchen, ihre Hände in Unschuld zu waschen. Aber sie würden unmittelbar Komplizen der Tötung und beförderten auf ihre Weise eine Kultur der Tötung des sich selbst als lebensunwert definierenden Lebens. Sie würden sich operativ und sozial verobjektivierend dem Urteil „nicht lebenswert“ anschließen. Sie würden mit einer wachsenden Kultur der Tötung als Umgang mit dem Leben kooperieren. Sie würden eine im vermeintlich freiverantwortlichen Willen liegende Gleichwertigkeit von Leben und Tod bestätigen. Sind diakonische Einrichtungen Räume der Barmherzigkeit Gottes, dann kann in ihnen der Tod keine Option neben dem Leben sein.

16 Die Art und Weise, wie evangelische Seelsorge in dieser zentralen Frage als Prozessmanager des assistierten Suizids und als Experte der Einschätzung einer „Freiverantwortlichkeit“ anempfohlen wird, dürfte auf Seiten der professionellen Psychologie und der Psychiatrie mit hoher Wahrscheinlichkeit als übergriffig empfunden werden. Man kann diese Kompetenzreklamation sicherlich auch als Indiz dafür betrachten, dass zumindest Teile der evangelischen Seelsorge ihre eigene Sache aus den Augen verloren haben könnten. Dass in dem Beitrag von R. Anselm, I. Karle und U. Lilie trotz aller Kompetenzreklamation erst ein passender Umbau des ärztlichen Ethos gewünscht wird und dann die Entscheidung über den Tod irgendwie von den Ärzten verantwortet werden soll, müsste sicher auch mit Vertretern dieser Profession erörtert werden.

17 <https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/3435> (Zuletzt aufgerufen am 1. 4. 2021).

Speziell in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sollte die Verschiebung des Würdeträgers vom Leben selbst und der Person insgesamt (Unantastbarkeit der Würde) auf die autonome Selbstbestimmung des Willens alle Alarmglocken läuten lassen. Aber auch alle Pflegeeinrichtungen mit Demenzkranken sollten höchst beunruhigt sein. Findet sich die unbedingt schützenswerte Würde in der autonomen Selbstbestimmung, wer schützt dann die Menschen, die über diesen Würdeträger nicht mehr verfügen oder dies nur in gewissem Maße tun? Worin besteht die Würde von Demenzkranken, wenn sie *diese* Würde der vermeintlichen geistigen Freiverantwortlichkeit nicht mehr haben? Worin besteht die Würde von Mehrfachbehinderten?¹⁸ Dass in den aktuellen Gesetzesentwürfen geistig behinderte und demente Menschen von der Entscheidung zur Selbsttötung ausgeschlossen werden, ist janusköpfig: Werden sie geschützt oder verfügen sie einfach nicht über die Würde der Freiverantwortlichkeit und sind daher Menschen zweiter Würdeklasse? Es drängt sich der Verdacht auf, dass den langfristigen Preis für die Freiheitsgewinne einer saturierten Mittelschicht die Menschen in prekären Lebenssituationen und weniger lichten Selbstbestimmungsverhältnissen werden bezahlen müssen.

Diejenigen unternehmensdiakonischen Träger, die an dieser Stelle nicht den Mut zu einer jesuanischen Grenzmarkierung haben, sollten zumindest den Mut aufbringen, den Raum der Diakonie zu verlassen. Die Positionierung der EKD zur Suizidbeihilfe ist noch von einer begrüßenswerten Eindeutigkeit, ebenso die des großen diakonischen Trägers „Bethel“ (von Bodelschwingsche Stiftungen).¹⁹ Aber es steht zu befürchten, dass beträchtliche Teile des gegenwärtigen Protestantismus innerhalb und außerhalb der unternehmerischen Diakonie weder über den strategischen Weitblick noch über die intellektuellen Instrumente und auch nicht über die spirituellen Kräfte verfügen, mit ihren eigenen Ressourcen produktiv widerstehend die spätmoderne Gesellschaft mitzugestalten.

Motorenöl und Diesel in Ökosystemen

Es soll Zeiten gegeben haben, in denen überzeugte Automobilisten in Akten der freien Selbstbestimmung das Altöl aus dem selbstgemachten Ölwechsel in die Kanalisation

18 „Der Mensch bleibt nur dann als selbstverantwortliche Persönlichkeit, als Subjekt anerkannt, sein Wert- und Achtungsanspruch nur dann gewahrt, wenn er über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann.“ (BverfG v. 26. 2. 2020, Rn. 211).

19 Für die zurückliegende Debatte siehe Rat der EKD (Hg.), „Wenn Menschen sterben wollen. Eine Orientierungshilfe zum besonderen Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung“, *EKD-Text 97*, 2008, www.ekd.de/EKD-Texte/ekdtext_97.html (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021). Für die aktuelle Stellungnahme der EKD zur anstehenden weiteren rechtlichen Regulierung vgl. Ders., „Evangelische Perspektiven für ein legislatives Schutzkonzept bei der Regulierung der Suizidassistentz“, <https://www.ekd.de/evangelische-perspektiven-fuer-ein-legislatives-schutzkonzept-56633.htm> (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021). Für die klare Option des Ratsvorsitzenden Heinrich Bedford-Strohm siehe <https://www.ekd.de/hbs-gegen-beteiligung-an-suizidassistentz-62274.htm> (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021). Begründet entfaltet ist die Position in Heinrich Bedford-Strohm, *Leben dürfen – Leben müssen. Argumente gegen die Sterbehilfe*, München: Kösel 2015.

entsorgten. Es ist gut bezeugt, dass es Zeiten und Gegenden gab, in denen man im Garten freiverantwortlich mit 5 Litern Diesel gegen immer wieder ungewollt ausschlagende Baumstümpfe vorging. Dass heute beides als unverantwortlich moralisch geächtet und rechtlich sanktioniert ist, ist Resultat einer so elementaren wie richtigen Einsicht: Wenige und auch nur gelegentliche freiverantwortliche Handlungen können unbeabsichtigte, aber dennoch weitreichende und nachhaltig zerstörerische Folgen für das biologische Ökosystem haben – und eben nicht nur für das biologische Ökosystem, sondern auch für Ökosysteme der Fürsorge und Barmherzigkeit.²⁰

Diese etwas dramatische Erinnerung führt vor Augen, dass die westlichen Gesellschaften in den Bereichen der biologischen Ökologie, aber auch im kulturellen Bereich der Verwendung von Sprache eine hohe und stets sich weiter entwickelnde Sensibilität für die unmittelbaren und langfristigen Verantwortlichkeiten von Akteuren entwickelt haben. Es sind die unbeabsichtigten und dennoch erwartbaren Folgen für die nicht direkt sichtbaren biologischen und kulturellen Netze des Lebens, die zu immer engmaschigeren Einschränkungen der rücksichtslos freiverantwortlichen Handlungen führen. Auch sogenannte freiverantwortliche Handlungen mögen hinsichtlich ihrer Autorenschaft von jemandem verantwortet werden (Verantwortung von jmd.), bewegen sich aber zugleich in vielfältigen, oft wenig vergegenwärtigten und oftmals nicht frei gewählten Verantwortungsräumen (Verantwortung für jmd. oder etwas).²¹

Führt man sich nur einen Moment die Sensibilisierung für die Folgen vermeintlich freiverantwortlichen Handelns in anderen Feldern der Gesellschaft vor Augen, so fällt auf, wie komplett und vollständig ein Bedenken der näher liegenden Folgen für die Angehörigen, die Familie, die Pflegenden und die Ärzte wie auch die langfristigen Folgen für eine Kultur der Solidarität und ein Ethos der Barmherzigkeit ausfällt. Die langfristigen Folgen des Handelns und Wirkens für die verschiedenen Gemeinschaften, in denen sich der suizidsuchende Mensch bewegt, werden von den Protagonisten des assistierten Suizids als Hilfe zur Selbstbestimmung und Autonomie durchgehend und vollständig abgeblendet. In keinem anderen Handlungsfeld akzeptiert man heute eine solche freie Verantwortungslosigkeit. Autonomie wird – sozialphilosophisch betrachtet – weithin als Autarkie aufgefasst. Die Verantwortungsfreiheit gegenüber den Umgebungen ist scheinbar der Gipfel der Freiheit. Die Verantwortungslosigkeit im Sinne der „Verantwortung für“ ist geradezu die Pointe des Urteils aus Karlsruhe. Doch diese Vorstellung einer Selbstbestimmung ohne jegliche Verantwortung für andere stellt einen gravierenden rechtsphilosophischen, ethischen und nicht zuletzt theologisch-ethischen Irrtum dar. Die Verantwortung für andere erlischt nicht mit dem Suizidwunsch.

20 Auch dezidiert gemeinschaftliche Verabredungen wie der Gebrauch und die sorgsame Entsorgung von Plastiktüten können Folgen zeitigen, die großformatige Umstellungen von Alltagsroutinen erforderlich machen.

21 Dies überhaupt nicht zu sehen ist der blinde Fleck der ansonsten eindrücklichen Studie von Beate Rössler, *Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben*, Berlin: Suhrkamp 2017.

Dass aus dem sozial verobjektivierten Recht auf die assistierte Selbsttötung durch Umbauten sozialer Erwartungen allmählich eine Pflicht zur Selbsttötung werden könnte, wird in der Debatte weithin in den Raum des ganz und gar Unmöglichen verbannt. Aber warum sollte sich diese Veränderung im moralischen Ökosystem nicht einstellen?²² Nicht sehen zu wollen, dass aus den einzelnen, aber in der Anzahl wachsenden sozial verobjektivierten öffentlichen Definitionen des „Nicht-mehr-lebenswert“ mittelfristig subtile, aber gleichwohl starke Erwartungen erwachsen, darf als sozial-psychologisch naiv bezeichnet werden, auch wenn es als „orakeln“ diffamiert wird.²³

Dass in einer Gesellschaft der wachsenden Regelungsdichte bezüglich der persönlichen und institutionellen Rücksichtnahmen just in der elementaren Frage der Tötung die Rücksichtslosigkeit der Selbstbestimmung gegenüber allen moralischen Ökosystemen der Fürsorge zum Prinzip erhoben wird, sollte sozial aufgeklärte Humanisten und Christen gleichermaßen zum Widerspruch provozieren. Der Suizid und der assistierte Suizid allzumal bleiben für die stützenden, die Selbstbestimmung erst ermöglichenden und das Leben in seiner Relationalität tragenden Menschen in der Umgebung (Eltern, Pflegende, behandelnde Ärzte, Kinder, Partner) zerstörerische Akte. Es bleiben Gewalttaten gegenüber den Netzen des Lebens, die langfristig ein Ethos der Fürsorge in Pflegeeinrichtungen in Richtung marktbasierter Vertragsbeziehungen verschieben werden. Jede Durchsetzung des Rechtes auf Selbsttötung verwundet die Menschen, die für dieses Leben noch weiterhin solidarisch förderliche Umgebung sein wollen und es bisher schon waren. Wer spricht über die Traumatisierungen von Eltern, deren Kinder sich meinten suizidieren zu müssen? Wer redet über die Traumata auf Seiten von Kindern, die mit dem Suizid eines Elternteils leben müssen? Wer nimmt die Not aller Angehörigen wahr, wenn sich jemand unangekündigt, selbstbestimmt und freiverantwortlich mittels eines Besuchs eines „Menschen mit einem Köfferchen“ tötet?

Nicht umsonst wenden sich immer noch die allermeisten Standesvertretungen von Ärzten weltweit gegen eine Suizidassistenz – und darum muss, dies sieht der von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegte Gesetzesvorschlag vor, vorsorglich den Ärzten verboten werden, die Suizidassistenz standesrechtlich zu verbieten. Ist dies nicht die Ankündigung struktureller Gewalt gegenüber einem mehr als 2000 Jahre umspannenden ärztlichen Ethos?

Die mit Händen zu greifende Gefährdung des radikal dem Leben verpflichteten Ethos der Humanmediziner könnte abgewendet werden. Von einer leitenden Humanmedizinerin aus dem Feld der Behandlung von Menschen mit Suizidwünschen stammt der Vorschlag, die gesamte Problematik des assistierten Suizids den Veterinärmedizinern

22 Vgl. hierzu die Beschreibungen der Situation in den Niederlanden: https://acm.smd.org/fileadmin/14_ACM/Stellungnahmen/Stellungnahme_Sterbehilfe_2020-06.pdf (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021). Dazu auch Jean-Pierre Wils, *Sich den Tod geben. Suizid - eine letzte Emanzipation?*, Stuttgart: Hirzel 2021, 89ff.

23 So Bernhard Schlink, „Beraten und Warten. Über den schwierigen Weg zu einer gesetzlichen Regelung der Sterbehilfe“, FAZ 22. 4. 2021.

zu überlassen. Dies kann nur derjenige für zynisch erachten, der die Problematik der Suizidassistenten noch nicht zu Ende gedacht hat. Veterinärmediziner sind nicht in gleicher Weise wie die Humanmediziner dem Leben verpflichtet und verfügen darüber hinaus in der Sache der gezielten Beendigung von Leben über die meiste praktische Erfahrung. Veterinärmediziner könnten, so die Humanmediziner, von der Suizidassistenten auch gesunder Menschen entlasten. Allerdings, so ist m. E. zu hoffen, würden sich die Veterinärmediziner, wohl wissend um den Unterschied zwischen Mensch und Tier und wohl wissend um die spezifische Würde des menschlichen Lebens, der Übernahme dieser Aufgabe verweigern.

Zumutungen an den aktuellen politischen Prozess

Welche Impulse ergeben sich aus den hier vorgelegten Überlegungen für den in den nächsten Wochen und Monaten anstehenden Gesetzgebungsprozess? Natürlich kann es nicht darum gehen, sich rechthaberisch aus der Findung einer politischen Regelung herauszuhalten. Zwei Anliegen gilt es energisch zu vertreten.

Von dem Gesetzgeber muss sichergestellt werden, dass das Angebot der assistierten Selbsttötung nicht den Ausbau der palliativen Versorgung gefährdet. Doch dies ist ein mittel- bis langfristig sich einstellendes Problem.

Besonders drängend ist mit Blick auf das Gesetzgebungsverfahren ein mit Nachdruck zu fordernder struktureller Schutz psychisch Kranker. Nach Auskunft der Experten der nationalen Suizidprävention sind zumindest 90% der Suizidwünsche krankhafter Störungen geschuldet.²⁴ Darum müssen zwingend kundige und erfahrene Psychologen und Psychiater in die notwendige Beratung von Menschen mit dem Wunsch nach Selbsttötung einbezogen werden.²⁵

Dieser Forderung liegt kein ärztlicher Paternalismus und auch keine Pathologisierung des Suizids zugrunde, sondern ein Ethos der Barmherzigkeit und der Anerkennung menschlicher Irrtumsfähigkeit. Faktisch handelt es sich bei der großen Mehrheit der Suizidwilligen um Menschen, die nach ihrer Erkrankung froh und dankbar sind, dass sie in der Situation der Lebensverdunklung von Menschen umgeben waren, die sich

24 Die reiche jugend-, allgemein- und gerontopsychiatrische Forschungsliteratur braucht an dieser Stelle nicht aufgeführt zu werden. Exemplarisch sei auf die Stellungnahme des Nationalen Suizidprogramms zur Anfrage des Ministers Spahn verwiesen. Siehe <http://kein-assistierter-suizid.de/wp-content/uploads/2020/11/2020-NaSP-Pro-AssistierterSuizid.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021). Dass die Suizidprävention nicht als „Pathologisierung des Suizids“ diffamiert werden sollte, sondern einen enormen Zuwachs an praktizierter Humanität darstellt, wird an dieser Stelle als evident unterstellt.

25 Hier bleibt leider auch die Evangelische Stellungnahme der Württembergischen Landeskirche undeutlich, da einerseits der Schutz von Menschen mit psychischer Erkrankung klar gesehen wird, andererseits aber Kriterien für Krankheitsszenarien ausgeschlossen werden. Klarer im Plädoyer für ein qualifiziertes und multiprofessionelles Personal ist die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Mediziner: https://acm.smd.org/fileadmin/14_ACM/Stellungnahmen/Stellungnahme_Sterbehilfe_2020-06.pdf (Zuletzt aufgerufen am 4. 5. 2021).

entschlossen und fürsorgend für ihr Leben engagierten. Sie sind glücklich darüber, dass sie nicht einer vermeintlichen Neutralität, einer Gleichwertigkeit von Tod und Leben begegneten, sondern dass Psychologen und Ärzte mit ihrem Professionswissen die manchmal auch lang andauernde Krise sehen konnten *und* zugleich über sie hinausblicken konnten. Nach solchen Krisen sind die Betroffenen froh, dass andere sie davor bewahrt haben, in der psychischen Krise den eigenen starken und beharrlichen Willen zum Tod über ihren eigentlichen Willen zum Leben zu setzen. Nach der Krise sind Menschen dankbar, dass andere in der eigenen vermeintlichen Freiheit des Willens dessen Unfreiheit erkannten und ihr Leben beharrlich gnädiger beurteilten als sie es selbst zu tun vermochten. Diejenigen, die die Krise überwunden haben, leben davon, dass andere Menschen – wie gebrochen auch immer und meist ohne es zu wissen – einen Raum öffneten, in dem sie ganz leibhaftig die rettende Barmherzigkeit Gottes widerspiegelten. Diese intensive Lebensassistenz gilt aber auch noch denen, die inmitten von Krankheit und in der Nähe des Todes hart oder erschöpft mit dem Leben ringen.

Dass sich das Bundesverfassungsgericht diesem Ethos verschließt, ist betrüblich. Es gibt keinen Grund, warum Christen diese Interpretation des Rechts entweder als Normativität des Faktischen oder gar quasi als handlungsleitendes Gebot Gottes übernehmen sollten. Strukturell ähnliche Versuche haben in der Vergangenheit ins Unheil geführt. Dass Christen inmitten des lauten Rufes nach freiverantwortlicher Selbstbestimmung an Gottes bindende Barmherzigkeit erinnern, sollte niemandem peinlich sein. Es ist die ihnen aufgetragene Rechenschaft der Hoffnung.

Summary

Living and Dying in the Space of God's Mercy. Theological Observations on the Unconditional Right to Suicide and Assisted Suicide. – Based on the decision of the German Federal Constitutional Court of February 2020 on the right to assisted suicide, the article analyzes in a first step the four most important legal-philosophical foundations of the decision: 1. the separation of assisted suicide from all real life conditions; 2. the localization of the dignity to be protected in the act of free self-determination; 3. the invention of a right to a certain form of self-determination; and 4. the appreciative objectification of suicide as a socially supported option for shaping life or death. In contrast to natural law or purely creation-theological argumentations, the article then unfolds a pointedly evangelical critique of assisted suicide. It concentrates on God's not only liberating but also binding judgment of mercy, which is derived from the entire Christ event. After this basic theological section, a subsequent section considers the expected consequences of assisted suicide for the ecology of an ethos of care.

Günter Thomas

Jg. 1960, Dr. theol., Dr. rer.soc., studierte Evangelische Theologie, Philosophie und Soziologie in Tübingen, Princeton (USA) und Heidelberg. Er ist Professor für Systematische Theologie an der Ruhr-Universität Bochum, Research Associate in Systematischer Theologie an der Theologischen Fakultät der Universität Stellenbosch/Südafrika und Co-Principal Investigator des internationalen Projektes „Enhancing Life“.

guenter.thomas@rub.de – GND 120526727

theologische beiträge

live

Theologische Gespräche über ZOOM:
Interaktiv. Diskursiv. Aktuell.

8. Juli 2021, 18.30 Uhr:

**mit Prof. Dr. Dr. Günter Thomas
zu diesem Artikel**

www.theologische-beitraege.de

theologische beiträge

Schwerpunkt: ASSISTIERTER SUIZID?

- | | | | |
|----------------------------|---------|--------------------------------------|---|
| <i>Biblische Besinnung</i> | 155–158 | Stefan Claaß | Assistierter Weg nach Hause. Predigt über Markus 2, 1–12. |
| <i>Aufsätze</i> | 159–172 | Ralf Frisch | Jenseits von Eden. Warum die Theologie in Teufels Küche kommt, wenn sie in Sachen assistierter Suizid nicht mehr die Sprache des christlichen Glaubens spricht. |
| | 173–190 | Günter Thomas | Im Raum der Barmherzigkeit Gottes leben und sterben. Theologische Beobachtungen zum bedingungslosen Recht auf Selbsttötung und den assistierten Suizid. |
| | 191–217 | Michael Herbst | „... denn ich möchte lieber tot sein als leben“. Ein kritischer Beitrag zur gegenwärtigen Debatte über den assistierten Suizid. |
| <i>Dokumentation</i> | 218–219 | Neukirchener Erziehungsverein | Kein Mandat zur Sterbehilfe. |
| <i>Ad personam</i> | 220–224 | Werner Neuer | Die Weite in der Theologie Klaus Bockmühls (1931–1989). Eine Würdigung zum 90. Geburtstag. |
| <i>Bücher</i> | 225–232 | | |

21-3

52. Jahrgang · Juni 2021

SCM